

Jahreswechsel im Zeichen der Vernunft – nach verbalem Dank müssen Taten folgen!

Es wurde viel im Vorfeld der letzten Silvesternacht gemutmaß, orakelt, befürchtet und erwartet! Je nach dem, welchem Lager sich man zuordnet, haben sich zumindest die aus polizeilicher Sicht befürchteten Ansammlungen, spontane Demonstrationen und andere Menschenansammlungen nicht bewahrheitet. Viele tausend Kolleginnen und Kollegen sorgten durch ihren Einsatz dafür, dass der Jahreswechsel insgesamt ruhig blieb.

Jens Mohrherr,

Stellv. Landesvorsitzender

In den deutschen Metropolen und auch in Hessen bewerteten viele polizeiliche Beobachter den Jahreswechsel unisono: „eine fast ruhige Silvesternacht“! Ob dabei das Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern einerseits, oder das Verbot an beliebten und belebten Plätzen zu „böllern“ andererseits hierfür ausschlaggebend waren? Es ist anzunehmen. Gerade das Böller-Verbot in den meisten Kommunen und kreisfreien Städten in Hessen sowie das damit einhergehende Alkoholverbote in der Öffentlichkeit waren sicherlich Triebfedern für einen „besonderen Jahreswechsel“- gleichwohl immer wieder Unbelehrbare gegen die (Corona-) Auflagen verstoßen haben. Die polizeilichen Feststellungen wurden durch die Feuerwehren und Rettungsdienste bestätigt.

Nun müssen allerdings den Dankesworten der Politiker auch Taten für die Polizeibeschäftigten in Hessen folgen. Noch vor Weihnachten haben wir die Landtagsfraktionen im Hessischen Landtag (außer der AfD) mit einem Schreiben ersucht, die kurz davor veröffentlichte Impfprioritätenliste aus Sicht der Polizeibeschäftigten anzupassen.



Foto: GdP Hessen

Jens Mohrherr

„Die GdP Hessen bittet Sie eindringlich darum, dass das Personal bei der hessischen Polizei eine besondere Priorisierung in der Coronavirus - Impfverordnung erfährt. Die vom Bundesgesundheitsminister veröffentlichte Impfverordnung verordnet die Polizeibeschäftigten in die dritte (von drei) Gruppen. Nach den uns vorliegenden Informationen sind die Polizeibediensteten des Landes Hessen frühestens im 2. Quartal 2021 bei der o.g. Schutz-

impfungen zu berücksichtigen. Nur schwer erschließt sich uns, wie diese Einstufung unserer Berufsgruppe erfolgt ist. Sind nicht wir Polizeibeschäftigten diejenigen, die beispielsweise draußen vor Ort sind, ja sogar sein müssen? Oder diejenigen, die Coronamaßnahmen-Gegnern oder Querdenkern gegenüberstehen? Mit welch mulmigen Gefühlen viele Kolleginnen und Kollegen in einen Einsatz gehen, „hören wir im Moment nahezu tagtäglich“. Ständig drehen sich die Gedanken darum, sich und damit auch die Angehörigen nicht mit Corona zu infizieren. Im derzeitigen Lockdown ist es allerdings für unsere Berufsgruppe nicht möglich, sich dem Infektionsgeschehen durch das Einhalten der Empfehlungen der Regierung zur Kontaktminimierung zu entziehen.“

Einen Tag nach dem Briefversand meldete sich telefonisch der Abgeordnete Thomas Hering (CDU) bei mir und unterstützte unser Anliegen. Gerade unsere Berufsgruppe sollte bei den Schutzimpfungen zu Priorisieren sein und damit vorgezogen werden. Die Linke hat per E-Mail ebenfalls eine diesbezügliche Unterstützung zugesagt. Alle anderen Fraktionen haben sich bis zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Artikels in der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres bedeckt gehalten. Die Innenministerkonferenz hatte mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 das BMI gebeten: „sich inner-

DP – Deutsche Polizei
Hessen

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 99227-0
Telefax (0611) 99227-27
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Markus Hüschentbett (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden



halb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass in der Coronavirus-Impfverordnung, die sich derzeit in der Erarbeitung befindet, das Personal in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz eine besondere Priorisierung erfährt.“ Diese Tatsache können und wollen wir so nicht stehen lassen. Es geht nicht darum, anderen Berufs- oder Altersgruppen den zu knapp eingekauften Impfstoff streitig zu machen. Es geht einzig darum, die Berufsgruppe, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist, gesund zu halten. Dass die Infektionszahlen bisher (Stand 31.12.2020) bei den Polizeibeschäftigten nicht besorgniserregend hoch waren, ist der Tatsache geschuldet, dass kluge Infektionsschutzmaßnahmen und Home-Office Arbeitsmodelle die Ansteckungsgefahren intern minimiert haben. Trotzdem vermissen wir den bedingungslosen Rückhalt der Landesregierung, denn auch Anträge auf Anerkennung von Dienstunfällen nach im Dienst erfolgten Ansteckungen müssen auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Bislang werden häufig entsprechende Dienstunfallanzeigen beziehungsweise Anträge auf Anerkennung als Dienstunfall in der Regel mit dem Argument der fehlenden Kausalität abgelehnt. Es sei nicht auszuschließen, dass die Infektionen im privaten Umfeld stattgefunden haben, wird dann

zur Begründung angeführt. Es ist wahrlich beschämend, wenn sich bei der Bewertung eines nie gekannten Sachverhaltes „Corona“ hier hinter Paragraphen versteckt wird, auf anderer Seite per Mehrheitsbeschlüssen im Landtag Milliardensummen bereitgestellt werden. Wer weiß denn heute schon, welche Spätfolgen eine Corona – Infektion hat?

Auch die von uns offen formulierte Forderung an die Landesregierung, gerade unserer Berufsgruppe (wie auch der Bund) eine Corona – Prämie zu gewähren, verhallte indes nahezu völlig.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert die Hessische Landesregierung auf, den hessischen Polizeibeschäftigten, nicht zuletzt wegen der anhaltenden zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie und Einsatzlagen, wie z.B. rund um den Ausbau der A 49, eine finanzielle Sonderzahlung sowie 2 Tage Sonderurlaub zu gewähren.

Aus Abgeordnetenkreisen wird berichtet, dass man unser Anliegen in die Ausschüsse gegeben hat. Dies ist aus meiner Sicht kein gutes Zeichen der Landesregierung, die sich auf Ihre Polizei im ersten Corona-Jahr voll verlassen konnte!

Wir verrichteten bei Wind und Wetter (A 49 Ausbau) rund um die Uhr unseren Dienst. Wir werden beleidigt, bedroht, psychisch und phy-

sich angegriffen, mit Pyrotechnik beschossen und obendrein noch mit Fäkalien beworfen. Wir stehen in einem ganz besonderen Fokus der Öffentlichkeit, die in zwei Lager gespalten ist. Warme Worte des Dankes nutzen uns wenig, wenn die tatsächliche Wertschätzung auf der Strecke bleibt. Wir fordern die Landesregierung auf, uns endlich eine angemessene Wertschätzung entgegen zu bringen und unseren Forderungen nachzukommen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine wichtige Nachricht für dieses Jahr: 2021 wird ein Superwahljahr. Das ist richtig. Neben Kommunalwahlen in Hessen finden Bundes- und Landtagswahlen in anderen Bundesländern statt. Auch im Bereich der Polizei wird im Mai gewählt. Keiner weiß heute, wie gewählt werden kann oder genauer gesagt, ob uns die Pandemie zwingt, ggf. mittels Briefwahlen zur Urne zu gehen. Wir bitten euch daher schon heute, euch ein Bild über die zurückliegende knapp fünfjährige Amtszeit zu machen. In Summe haben wir vieles gefordert, vieles erreicht. Aber längst nicht alle Forderungen sind positiv beschieden oder umgesetzt. Mitbewerber setzen viel zu oft darauf, mit schnellen Informationen als erste auf den Markt zu kommen – leider ohne konstruktive Beiträge für das Gelingen beigetragen zu haben.

Bitte bleibt gesund! ■

Corona-Regeln des Dienstherrn auf dem Prüfstand

Von Prof. Dr. Harald Bretschneider und Markus Peter*

Während Landesregierungen und Kommunen dieser Tage das öffentliche Leben durch sog. Corona-Regeln erheblich einschränken, sind auch die Dienstherrn befugt, konkrete Ge- und Verbote für Ihre Beamten auszusprechen, die durchaus weit in das Privatleben hineinreichen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie weit die Dienstherrn zum Schutz ihrer Beamten vor einer Infektion mit dem COVID-19-Virus gehen dürfen.

I. Die Pflicht zur Gesunderhaltung

Auch wenn eine Pflicht zur Gesunderhaltung nicht ausdrücklich im Beamtenrecht normiert ist, lässt sie sich doch aus dem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis zwischen Dienstherr und Beamten aus Art. 33 Abs. 4 GG sowie aus der Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf gemäß § 61 Abs. 1 BBG bzw. § 34 BeamtStG herleiten.¹ Sie umfasst das Bemühen, die Gesundheit so weit zu bewahren, dass die Fähigkeit zur Dienstleistung nicht schuldhaft eingeschränkt oder aufgehoben wird. In der Fol-

¹ *Der Autor *Bretschneider* lehrt u.a. Dienstrecht an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei; der Autor *Peter* ist als Kontroll- und Streifenbeamter bei der Bundespolizeiinspektion Freilassing tätig. Die Abhandlung gibt die persönliche Auffassung der Autoren wieder und ist in einer ausführlicheren Version in NVwZ 20/2020, S. 1462 ff. erschienen. Vgl. für die Beamten der Länder: *Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl*, Beamtenrecht in Bayern, 2020, § 34 BeamtStG, Rn. 83; sowie *Leppek*, Beamtenrecht, 13. Auflage, 2019, Rn. 174; *Battis*, BBG, 5. Aufl., 2017, § 61, Rn 4 ff. für die Beamten des Bundes.



Prof. Dr. Harald Bretschneider



Markus Peter



ge ist der gesunde Beamte verpflichtet, seine volle Dienstfähigkeit und damit seine Arbeitskraft im Interesse des Dienstherrn zu bewahren. Das Gegenstück hierzu bildet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die in § 78 BBG bzw. § 45 BeamtStG festgeschrieben ist und sich ebenfalls aus dem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis aus Art. 33 Abs. 4 GG ergibt. Sie verpflichtet den Dienstherrn dazu, seinen Beamten bestmöglichen Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.² Mit Blick auf die Corona-Pandemie folgt aus diesem Prinzip die konkrete Verpflichtung, die Beamten bestmöglich vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus zu schützen, etwa indem der Dienstherr gesundheitliche Aufklärung betreibt, eine entsprechende Schutzausstattung zur Verfügung stellt oder darauf verzichtet, seine Beamten mehr als unbedingt nötig in persönlichen Kontakt mit anderen Personen treten zu lassen. Da die Möglichkeit einer Infektion denknottwendigerweise nicht auf die Arbeitszeit beschränkt ist, sind die Dienstherrn versucht, entsprechende Maßnahmen auch auf das Privatleben ihrer Beamten auszudehnen.

II. Verfassungsrechtlicher Maßstab für Anordnungen des Dienstherrn

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist im Einzelfall das Interesse der Dienstherrn an der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Beamten mit den individuellen Grundrechten der Beamten abzuwägen. Bei Erlass entsprechender Anordnungen sind vom Dienstherrn folglich die Grundrechte seiner Beamten zu wahren, auch wenn Eingriffe in diese in der Regel leichter gerechtfertigt werden können als gegenüber Bürgern, die sich nicht in einem sog. Sonderstatusverhältnis zum Staat befinden.³ Mit Blick auf die im folgenden Abschnitt aufgeführten „Corona-Regeln“ des Dienstherrn sind insbesondere das Recht auf Leben und körperliche

Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, die Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie das aus dieser abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG von Relevanz.

III. Auf der Gesunderhaltungspflicht basierende „Corona-Regeln“

Dass der Dienstherr grundsätzlich Anordnungen erlassen kann, zu deren Ausführung bzw. Befolgung seine Beamten verpflichtet sind, ergibt sich im Grundsatz aus § 62 Abs. 1 S. 2 BBG bzw. § 35 S. 2 BeamtStG. Im folgenden Abschnitt wird Anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt, wie weitreichend solche Anordnungen im Spannungsfeld zwischen Gesunderhaltungspflicht des Beamten und Fürsorgepflicht des Dienstherrn sein dürfen:

1. Mund-Nasen-Schutz

Die Verpflichtung für Beamte, sowohl während der Dienstausbübung als auch – soweit durch das jeweilige Landes- oder Kommunalrecht vorgeschrieben – außerhalb des Dienstes einen Mund-Nasenschutz bzw. eine Schutzmaske zu tragen, kann bereits aus der Gesunderhaltungspflicht abgeleitet werden. Darüber hinaus haben Bund und Länder für ihre Beamten dienstliche Weisungen erlassen, inwieweit eine Schutzmaske innerhalb des Dienstes zu tragen ist. So sind beispielsweise Polizeibeamte beim Kontakt mit dem Bürger dazu verpflichtet, eine Schutzmaske mit zumindest FFP2-Schutzstandart zu tragen.⁴ Eine solche Anordnung des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ganz im Gegenteil: Der Dienstherr kommt hiermit einerseits seiner Fürsorgepflicht nach; andererseits ist er nach § 5 Arbeitsschutzgesetz nicht nur dazu verpflichtet, ausreichend Schutzausstattung zur Verfügung zu stellen, sondern

auch dazu, die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu überprüfen.

2. Impfpflicht

Eine „Corona-Impfpflicht“ ist weder im Beamtenrecht festgeschrieben noch ergibt sich eine solche aus der Gesunderhaltungspflicht des Beamten. Vor dem Hintergrund, dass für eine verpflichtende Vakzination hohe verfassungsrechtliche Hürden bestehen, ist sie in naher Zukunft unwahrscheinlich.⁵ Sollte jedoch ein wirksamer Impfstoff gegen das „Corona-Virus“ gefunden werden, welcher nach ausreichenden Tests eine gesundheitliche Unbedenklichkeit ähnlich der Masernimpfung aufweist und die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bzw. die Gefahr des Todes durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt, ist ein Immunitätsnachweis analog der des § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz jedoch denkbar.

3. Auflagen für Reisen bzw. Reisebeschränkungen

Für eine Untersagung von Reisen in bestimmte Länder oder Regionen, die mit einer Reisewarnung des Auswärtigen Amts belegt sind oder die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts als Risikogebiet klassifiziert sind, hat der Dienstherr weder eine Anordnung erlassen, noch ergibt sich eine solche aus der Gesunderhaltungspflicht des Beamten. Verfassungsrechtlich wäre eine solche Anordnung des Dienstherrn auch nicht zu rechtfertigen. Ebenso kann eine Meldepflicht mit Blick auf eine bevorstehende Reise in eine entsprechende Region bzw. die Rückkehr nicht unmittelbar aus der Gesunderhaltungspflicht des Beamten abgeleitet werden. Eine Anordnung dahingehend könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein und auf Grundlage der beamtenrechtlichen Gesunderhaltungspflicht erlassen werden. Eine Versagung des Erholungs-

² Vgl. BVerwG, U. v. 13.09.1984 – 2 C 33/82.

³ Vgl. Schröder, Der Schutzbereich der Grundrechte, in Juristische Arbeitsblätter 2016, S. 644.

⁴ Vgl. hierzu bspw. Bilanceri, Bei diesen Einsätzen müssen Bremer Polizisten jetzt Masken tragen, abgerufen am 30.07.2020 unter <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/polizisten-schutzmassnahmen-bremen-corona-100.html>.

⁵ Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Impfpflicht, Ausarbeitung vom 27.01.2016 – WD 3 – 3000 – 019/16.



urlaubs auf Grund einer bevorstehenden Reise in ein gefährdetes Land wäre hingegen nicht zulässig. Eine solche Maßnahme kann nur dann getroffen werden, wenn der Dienstherr nachweisen kann, dass durch den Urlaub des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet werden kann.⁶

Im Zusammenhang mit privaten Reisen in Risikogebiete ist auch fraglich, ob der Beamte durch eine durch die Reise bedingte 14-tägige Quarantäne-Abwesenheit unentschuldigt dem Dienst fernbleibt.⁷ Ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst i.S.d. § 96 BBG bzw. nach dem jeweiligen Landesbeamtenrecht⁸ würde nicht nur ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten darstellen, sondern könnte darüber hinaus für die Zeit der Abwesenheit einen Verlust des Besoldungsanspruchs nach sich ziehen.⁹ Das Bundesministerium des Inneren stellt überzeugend fest, dass die Abwesenheit vom Dienst in Folge einer Quarantänepflicht, auch wenn sie das vorhersehbare Resultat einer Reise in ein Risikogebiet ist, kein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst

darstellt und der Anspruch auf Besoldung bestehen bleibt.¹⁰ Für diese Argumentation spricht, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst nur dann in Betracht kommt, wenn der Beamte nicht zum Dienst erscheint, obwohl er dienstfähig ist.¹¹ Die vom Beamten ausgehende Infektionsgefahr für andere, die zur Absonderungspflicht führt, bewirkt jedoch, dass der Beamte nicht dienstfähig ist. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beamte zur Erfüllung seiner Absonderungspflicht weder zum Einreichen von Urlaub noch zum Abbau von geleisteter Mehrarbeit verpflichtet werden kann.

5. Verpflichtender Corona-Test

Ein verpflichtender Corona-Test für Beamte ergibt sich nicht unmittelbar aus der Gesunderhaltungspflicht, könnte jedoch in Form einer Anordnung vom Dienstherrn verfügt werden. Durch einen solchen Test kann einerseits der zeitliche Rahmen der Absonderungspflicht und die damit einhergehende Abwesenheit

vom Dienst verkürzt oder beseitigt werden, andererseits kommt der Dienstherr damit seiner Fürsorgepflicht gegenüber der übrigen Belegschaft nach.

IV. Fazit

Der weitere Verlauf der Pandemie wird darüber entscheiden, wie weit der Dienstherr in das Privatleben seiner Beamten eingreifen wird. Aufgrund des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis und den daraus resultierenden beiderseitigen Pflichten kann der Dienstherr jedenfalls weitergehende Maßnahmen gegenüber seinen Beamten treffen als gegenüber anderen Bürgern. Es wäre wenig überraschend, wenn es als Reaktion auf entsprechende Anordnungen auch zu gerichtlichen Klärungen kommen würde. Festzuhalten bleibt, dass sowohl dem Beamten durch seine Pflicht zur Gesunderhaltung als auch dem Dienstherrn durch seine Fürsorgepflicht im Kontext der Coronapandemie eine besondere Verantwortung zur Rücksichtnahme zukommen. ■

⁶ Vgl. hierzu: § 2 Abs. 1 EUrIV für die Beamten des Bundes, wozu auch analoge Bestimmungen in der Urlaubsverordnungen für den Urlaubsanspruch der Beamten der Länder zu finden sind, sowie: VG Frankfurt am Main, B. v. 22.07.2013 – 9 L 2524/13.F.

⁷ So sieht das bspw. die Bildungsministerin des Landes Schleswig-Holstein Karin Prien, vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/Reisen-in-Risikogebiete-Prien-droht-mit-Konsequenzen,schulstart202.html>, abgerufen am 31.07.2020.

⁸ So z.B. für Niedersachsen § 67 Abs. 1 NBG, Bayern § 95 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtG, Baden-Württemberg § 68 Abs. 1 LBG, oder Hessen § 68 Abs. 1 Satz 1 HBG.

⁹ Vgl. hierzu für Bundesbeamte § 9 S. 1 BbesG, für Beamte in Niedersachsen § 14 S. 1 NBesG, oder für Beamte in Bayern § 9 Abs. 1 S. 1 BayBesG.

¹⁰ Vgl. hierzu Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Dienstrechtliche Hinweise zum Umgang mit den Folgen des Coronavirus (SARS-CoV-2/ COVID-19) vom 24.07.2020; nachzulesen unter https://www.vab-gewerkschaft.de/fileadmin/user_upload/www_vab-gewerkschaft_de/pdf/2020/200724_BMI_Dienstrechtliche_Hinweise_zum_Umgang_mit_den_Folgen_des_Coronavirus.pdf

¹¹ Vgl. BVerwG, U. v. 25.01.2007 – 2 A 3/05, Rn. 33.

Jubilare & Sterbefälle

40-jähriges Gewerkschaftsjubiläum

Georg Wilke
Kreisgruppe Frankfurt

Es starben,
Horst Ziege
Kreisgruppe PAST Petersberg

Eduard Tontsch
Gerhard Sigel
Klaus Jörg Gisevius
Siegfried Heck

Helmut Jung
Kreisgruppe Frankfurt

Harald Hauck
Udo Bickel
Kreisgruppe Darmstadt-Dieburg

Friedhelm Kettrukat
Kreisgruppe Offenbach

Lothar Luzius
Lothar Hofmann
Kreisgruppe Marburg-Biedenkopf

Horst Böttcher
Kreisgruppe Werra-Meißner

Antonio Cervellera
Kreisgruppe Homberg

Margit Heitmann-Nink
Kreisgruppe HLKA

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren!



Stefan Ruppel



VON FAHRLÄSSIGKEIT BIS SCHADENERSATZ

Immer wieder wird diese Frage bei Unfällen im Dienst aufgeworfen

Haftung und die Regressnahme gegenüber den Beamten und Angestellten im Dienst der Polizei Hessen kommen leider immer wieder vor. Hier ein kurzer Blick auf die rechtlichen Aspekte.

Auf Seiten der Arbeitnehmer besteht eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Dienstherrn sowie eine Treue und Sorgfaltspflicht bei dem einem eingetretenen Schaden. Aus diesem ergeben sich Haftungsansprüche des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten und hat für die Arbeitssicherheit zu sorgen.

Jeder Fall bei Regressforderungen ein Einzelfall und muss auch so geprüft werden. So versteht man bei Gericht u.a. unter Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch, dass die Dienstzeiten eingehalten werden sollen. Passieren hier Unfälle oder werden Fahrzeuge falsch betankt, ist zu prüfen, ob dies aufgrund von Müdigkeit passierte, die aus den langen Dienstzeiten resultieren. Erst kürzlich konnten viele von uns wieder überlange Dienstzeiten bei dem Einsatz im „Danni“ miterleben.

Eine Prüfung von Regressforderungen des Arbeitgebers sollte jeder Kollege vor einer schriftlichen Äußerung den zuständigen Personalrat und/oder seine Gewerkschaftsvertreter aufsuchen und sich beraten lassen.

Anspruchsgrundlagen des Arbeitgebers ergeben sich aus § 276 BGB und der Schadenersatz aus dem § 823 BGB. Erschreckend ist, dass es im BGB **keine Haftungsbeschränkung** gibt. Jedoch hat das sogenannte „Richterrecht“ entschieden, dass es drei Stufen von Fahrlässigkeit gibt. Man unterscheidet in:

- **Leichte Fahrlässigkeit**, die keinerlei Regressforderungen oder zivilrechtliche Forderungen zulässt. Lediglich können strafrechtliche Forderungen eintreten.
- **Mittlere Fahrlässigkeit**, für Angestellte wird hier die Haftung im TVÖD Hessen geregelt (§14 BAT Gleichsetzung der Tarifbeschäftigten mit den Beamten).
- Die Verantwortlichkeit für Beamte ergibt sich aus §75 Bundesbeamtengesetz i.V.m.

§ 56 Hess. Beamtengesetz. Gerichte tun sich hier oft schwer, die mittlere Fahrlässigkeit zu erkennen. Gut für alle Beschäftigten ist, dass zivilrechtliche Ansprüche Dritter das Land Hessen im Rahmen der Amtshaftung trägt. Erst im zweiten Schritt kann hier das Land die Forderungen der Dritten im Regress von den Arbeitnehmern einfordern. Die Beamtenhaftung wird im § 839 BGB geregelt.

- **Große Fahrlässigkeit**, ist für die Arbeitnehmer die schlechteste Variante. Der Arbeitnehmer trägt die volle Haftung im Schadenfall wie bei einer Vorsatztat in unbegrenzter Höhe!

Auch hier gibt es nur das „Richterrecht“, dass in Urteilen geregelt hat, dass zwischen einem Monatsbruttogehalt und einem Jahresbruttogehalt die Regressansprüche festgelegt werden. **Für Beamte gelten hier die gleichen Kriterien, maximal kann ein Jahresbruttogehalt als Regress gefordert werden.**

Ein wichtiger Tipp für alle Betroffenen:

Füllt die Schadensmeldung nie sofort aus!

Wir sind nach dem Unfallmeldewesen verpflichtet, dem Arbeitgeber im Rahmen der Aufklärungspflicht unverzüglich eine Schadensmeldung über das

Wo, Wann, Wer

abzugeben. Für das Ausfüllen der Schadensmeldung selbst mit dem Sachverhalt, habt ihr ca. 1 Woche Zeit. Ihr habt gem. §75 II HPVG das, Recht, vorher euren Personalrat einzuschalten und euch beraten zu lassen.

Auch ist es immer klug, seine Gewerkschaft früh in den Sachverhalt einzubinden, da ja hier die Schadensregulierung für Mitglieder erfolgt.

Beamte können noch 3 Jahre lang nach einem Vorfall vom Dienstherrn gem. der gesetzl. Verjährungsfristen regresspflichtig sein, Tarifbeschäftigte hingegen nur 3-6 Monate.

In Sachen Regressnahme nach einem Unfall mit Dienstkraftfahrzeugen konnte die



Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

GdP in den letzten Wochen des alten Jahres für alle Beschäftigten bei der Polizei Hessen einen tollen Erfolg verbuchen:

In den regelmäßigen Gesprächen mit dem Innenminister, konnte die GdP erreichen, dass im Staatsanzeiger des Landes Hessen ab Seite 943 folgende Neuregelung beschlossen wurde:

Bei Eigenschäden ist in Fällen von grober Fahrlässigkeit die Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer, die aus dienstlichen Gründen zugelassen sind, auf 500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die Fahrerinnen oder der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum Führen des Dienstfahrzeuges nicht sicher in der Lage war, über keine Fahrerlaubnis oder Berechtigung zum Führen des Dienstfahrzeuges verfügte oder das Fahrzeug zweckwidrig verwendet wurde. In diesen Fällen ist der Regress in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu bemessen.

Damit wurde eine langjährige Forderung der GdP Hessen endlich umgesetzt.

Fazit: Als GdP Mitglied ist man gut abgesichert, wenn im Dienst etwas schief geht. Toppen kann man diese Absicherung noch für geringe Zusatzkosten bei der GUV Fakultä.

Für 21€ Jahresbeitrag können sich GdP Mitglieder hier eine sehr gute Zusatzabsicherung sichern. Nähere Infos findet ihr unter www.guv-fakulta.de oder bekommt von mir einen Flyer auf Wunsch zugesandt.

Stefan Ruppel



Foto: GdP/Hessen

Markus Hüschbett

GESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN

Polizei als Feindbild in den sozialen Medien

Beispiel Rassismuskorwürfe

Im letzten Jahr mehrten sich, angetrieben durch Vorkommnisse in den USA, auch pauschale Vorwürfe gegen die Polizei in Deutschland, unabhängig vom jeweiligen Bundesland. Wer sich auch nur zwei Sekunden mit den Themen Ausbildung und Organisation der Polizei in Deutschland und den USA beschäftigt wird merken, dass es da nahezu keine Parallelen gibt. In den sozialen Medien wurden diese sehr unterschiedlichen Systeme jedoch gern über einen Kamm geschoren.

Klar ist, dass Straftaten durch Polizeibeamte geahndet werden müssen. Dafür gibt es Staatsanwaltschaften und Gerichte. Von Einzelfällen aber auf eine ganze Berufsgruppe zu schließen ist schlichtweg falsch, war aber schon immer eine Methode von Extremisten. Daher ist die Polizei bei Extremisten, egal ob rechts, links oder religiös motiviert, gleichermaßen unbeliebt, und man unterstellt der Polizei die Zusammenarbeit mit dem jeweils anderen extremistischen Lager. So wird beispielweise der Schutz der Versammlungsfreiheit bei einer politisch anders stehenden Demonstration nicht als Verteidigung von Grundrechten aufgefasst, sondern als Fraternisierung mit dem politischen Gegner.

Soziale Medien und die eigene, meinungsgleiche Bubble

Die Mittel der Wahl sind dabei gern die sozialen Medien. Aus der Anonymität des Internets hinaus kann gepöbeln und ohne Beweise behauptet werden was das Zeug hält. Im Zeitalter vor dem Internet hätten diese Menschen ihre Geschichten ihren Stammtischfreunden erzählt, sich gefreut dass sie von 3 Menschen Gehör bekommen haben, und damit wäre es gut gewesen. Nun finden sie im Netz Applaus durch Likes, und durch die selektive Bubble, in der sich die meisten be-

wegen (Folgen und gefolgt werden von Menschen mit ähnlichen Meinungen) schließen sie, dass auch allgemein viel Zustimmung für ihre Meinung vorhanden ist. Das Austauschen und Hören von unterschiedlichen Ansichten in solchen Bubbles ist damit aber weitgehend ausgeschaltet, wenn man kaum eine Gegenrede hört. Somit nimmt der Glaube zu, die alleinige Wahrheit verbreiten zu können.

Ich bin ganz meiner Meinung!

Alle Extremisten lehnen die Demokratie und Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland ab - solange sie sie nicht für sich Instrumentalisierung können. Die Polizei wird dabei als Manifestation der staatlichen Gewalt begriffen. Und darüber hinaus ist es auch immer gegen etwas zu sein als andere für seine Ideologie und Gesinnung zu begeistern. Die Kultivierung eines Feindbildes ist daher also ideal, um mehr Teile der Gesellschaft auf die eigene Seite zu stellen. Einen spannenden Teil nehmen die klassischen Medien wie z.B. Zei-

tungen ein, die sich an den in den Sozialen Medien oft an den Trends orientieren. Welche Stichworte/Hashtags sind besonders oft gefallen? Ob die Diskussion über bestimmte Themen dabei einen recherchier- und belegbaren Hintergrund hatte oder hauptsächlich durch Bots entstand, ist dabei oft ohne Belang. Mittlerweile ist es auch nicht ungewöhnlich, wenn große Tageszeitungen seitenlang über Talkshows oder Kabarettprogramme berichten, denn a) die Themen haben in den Sozialen Medien getrendet und b) für den Bericht muss man nicht mal seine Couch verlassen.

Beispiel Dannenröder Forst

Ausgezeichnet kann man die Erzeugung eines Feindbildes bei den Social-Media-Accounts der selbsternannten „Aktivisten“ im Dannenröder Forst sehen. Ausgangspunkt ist, dass man den rechtsstaatlichen Prozess des Planungsverfahrens der A 49, bei dem jeder der es wollte zu Wort kommen konnte, nicht akzeptieren möchte. Die Polizei ist aber hier dazu verpflichtet, geltendes Recht durchzusetzen. Nicht anderes würde sie tun, wenn Rechtsextreme die Errichtung eines Flüchtlingslagers blockieren würden, oder wenn religiöse Gruppen ihre eigene Gesetzgebung über das der Bundesrepublik Deutschland stellen würden. Alle der genannten sehen sich moralisch und



Keine Erwähnung fand u.a., dass der Einsatz des Wasserwerfers mehrfach angedroht wurde, weil es neben Blockaden und Würfeln auch dazu kam, dass einige Löcher in den Rettungsweg graben wollten. Gezeigt wurde nur der Einsatz des Wasserwerfers. An anderer Stelle wurde einfache körperliche Gewalt der Polizei gezeigt, aber nicht, wie vorher versucht wurde, Absperrungen und Polizeiketten zu überwinden. (Twitter)



Christians for Future @Christians4Fut · 1. Dez. ...

Heute war eine von uns im Danni. Sie berichtet:

„Die Gemeinschaft ist friedlich und kraftvoll und herzlich. Da gibt es etwas Gutes, was hier nicht zerstört werden kann, sondern von hier aus überall hin mitgenommen werden kann.“

#dannibleibt

Die Dame hat offenbar nicht mitbekommen, wie die Polizei u.a. mit Kot beworfen wurde, oder dass Kollegen mit Baumstämmen verletzt oder getötet werden sollten. (Twitter)

weltanschaulich der Mehrheit überlegen, und glauben, dazu seien alle Mittel recht. Damit sind wir wieder bei der Generierung eines Feindbildes.

Selbstverständlich wir suggeriert, dass „Aktivisten“ alles richtig machen, über Gewalt gegen Einsatzkräfte durch Pyros, Stein- und Fäkalienwürfe oder Fallen jeglicher Art wird nicht berichtet, obwohl auf „Indymedia“ deutlich dazu aufgerufen wird. Stattdessen wird getwittert, die Polizei sei allzeit dazu bereit, Gewalt in einem unverhältnismäßigen Maße anzuwenden, und die „friedlichen Aktivisten“ zu gefährden. Selbst die Übernahme der Verantwortung für einen schweren Unfall durch Blockade einer Autobahnbrücke wurde angelehnt, im gleichen Atemzug aber die Polizei dafür verantwortlich gemacht, wenn Menschen auf abenteuerlichen und laienhaft gebauten Konstruktionen abstürzen, die sich selbst und freiwillig in luftige Höhen begeben haben.

Durch eben solch ein Feindbild kann man sich wunderbar von anderen abgrenzen, und sich selbst sehr genau definieren. Ideal auch, um ein Gefühl der Bedrohung zu schüren, um letztendlich mehr Zulauf zur eigenen Gruppe zu bekommen. Sehr genau konnte man im Dannenröder Forst sehen wie versucht wurde, andere Gruppen wie Kirchen und Anwohner auf die eigene Seite zu ziehen. Dabei gab man sich betont freundlich, bettelte um vegane Schokolade und verschwieg, dass beispielsweise das bewerfen mit Kot offenbar als Mittel des politischen Diskurses gesehen wird.

Einen gemeinsamen Feind zu haben schweißt auch Gruppen zusammen, die auf

Oben im Danni @ObenDanni · 6. Dez. ...

Wir brauchen keine Rettung, die Polizei ist die einzige Gefahr. #dannibleibt #keineA49 #waldstattasphalt

Ein typisches Beispiel für Generalisierung. (Twitter)

Ende Gelände @Ende_Gelaende · 30. Nov. ...

Habt ihr Lack gesoffen @gruenehessen?

Seit Wochen prügeln Cops auf Klimaaktivist*innen im #Danni ein, verletzten sie teils lebensgefährlich und ihr macht nen munteren Talk „Polizei - dein Freund und Helfer“?

Ihr seid wirklich das Letzte! #Polizeiproblem #Dannibleibt

Hier hat es neben der Polizei auch die hessischen Grünen getroffen, die eine Diskussion möglich machen wollten. (Twitter)

Ende Gelände @Ende_Gelaende · 5. Dez. ...

Entschlossen und Geschlossen stehen wir heute an der Seite der Aktivist*innen, die den Danni seit Monaten verteidigen.

Ihr habt die Verkehrswende eingeleitet und die gesamte Klimabewegung ist unheimlich stolz auf Euch. Ihr seid Held*innen.

den ersten Blick nicht zusammenpassen. Da kann der Rentner, der bald nicht mehr seine Hunderunde durch den Wald gehen kann neben dem Krawalltouristen mit den Krähenfüßen und Chinakrachern im Wald spazieren gehen. Und wenn sich dann noch Geistliche vor den Karren spannen lassen geht so ein Plan auf.

Dabei wird mit Generalisierungen gearbeitet; die Gruppe die als Feindbild benutzt wird kann nur komplett schlecht sein, Dif-

ferenzierung zwischen einzelnen Individuen finden nicht statt. „All cops are bastards“ kann man aus dem Baumwipfel schallen hören, und egal ob die Kolleginnen und Kollegen ansonsten täglich Leben retten und Menschen helfen, an diesem Tag sind sie für die „Aktivisten“ nicht mehr als ein Feindbild, dass „die Interessen der da oben“ durchsetzt. Das haben die Waldbesetzer mit Extremisten, Verschwörungstheoretikern und Schwurbler gemeinsam: den Glauben, die alleinige Wahrheit zu kennen und sie anderen überstülpen zu wollen, statt sich am demokratischen Prozess zu beteiligen. Jedem steht es frei, sich in einer Partei politisch zu engagieren oder eine eigene Partei zu gründen, falls er sich bei den bestehenden nicht wiederfindet.

Bleibt die Hoffnung, dass sich die Lage bis zum Erscheinen dieser Ausgabe der Deutschen Polizei beruhigt hat, und alle Menschen heil und gesund aus dem Wald zurückgekehrt sind. In jedem Fall muss die Polizei auf kommende Einsätze vorbereitet sein. Wenn die Einsatzlage im Dannenröder Forst etwas gebracht hat dann dass jetzt auch der Letzte begriffen hat, dass die personellen Einsparungen bei der Polizei aus der Vergangenheit ein schwerer Fehler waren.

Markus Hüschentt,
Anfang Januar 2021

Das heißt bisher können die Bullen unser Zuhause leider noch relativ ungestört zerstören, es gibt vor allem viel zivilen Ungehorsam. Ab und zu fliegen auch Steine oder Scheißbeimer auf Bullen, aber koordinierte Angriffe sind selten. Der Hambi wäre nicht erfolgreich verteidigt worden, wenn nicht Autonome Gruppen die Rodungen, Secus und Bullen mit Zwillen, Silvesterraketen und heftigerem angegriffen hätten – das fehlt hier.

Auf Indymedia wurde man deutlicher. Neben den Wunsch nach mehr Gewalt und Randalen wurden von Autobahn-Gegnern auch detaillierte Anleitungen für Angriffe und Identitätsverschleierung gegeben. (indymedia.org)

KOMMENTAR

Wir sind die Guten !?

Ich weiß nicht mehr, von wem der Spruch stammt. Er war auch schon Titel eines Tatorates München, wo sich der Kriminalhauptkommissar Batic nicht mehr erinnern kann, dass er mit seinem Kumpel Leitmayr zu denselben gehört. Ich kann mich auf jeden Fall daran erinnern, dass es auch mal ein Werbeplakat für die Polizei mit diesem Slogan gab. Es könnte sogar die GdP gewesen sein, die damit Aufmerksamkeit erzeugt hat. Wie dem auch sei, in Kollegenkreisen gab es eigentlich keine vernünftigen Zweifel an dieser These, dass sie genau auf uns zutrifft. Wobei, und auch da sollten wir nicht wirklich zweifeln, es immer auch Fehlhandlungen und Grenzüberschreitungen seitens der Polizei gegeben hat. Das kann gar nicht ausbleiben in Einsatzsituationen, in denen schnell entschieden werden muss und eben keine Zeit zum Abwägen verschiedener Handlungsoptionen bleibt. Bei tausenden solcher Einsätze jeden Tag in Hessen und speziell in Frankfurt werden auch Fehler gemacht. Denn es sind Menschen, die diese Entscheidungen treffen und sie umsetzen.

Die hessische Polizei ist nicht stehengeblieben in ihrer Entwicklung. Und das in vielfältiger Weise. Wir haben die zweigeteilte Laufbahn erkämpft, vor allen anderen in der Republik. Ein gewaltiger Schritt allemal, auch wenn wir auf halbem Wege stehengeblieben sind und zum Beispiel den Anteil des höheren Dienstes kaum erhöht haben. Wir haben eine neue Organisation entwickelt, hin zum zweistufigen Aufbau und mit größeren Organisationseinheiten und mit dem Ziel, grundsätzlich leistungsfähigere Präsidien zu schaffen. Aber auch hier fehlen Evaluationsdaten über einen längeren Zeitraum, seit fast zwanzig Jahren hat sich am Grundaufbau nichts verändert. Insbesondere mit den Projekten POLAS und ComVor ist auch ein neues Kapitel in der technischen Entwicklung begonnen worden. Immer mehr Daten sind über die unterschiedlichen Systeme verfügbar, Verknüpfungen zwischen den einzelnen Anwendungen sind eine wichtige Unterstützung in der täglichen Arbeit geworden, vor allem in der Ermittlungsarbeit. Diese Systeme sind auch für die Bürgerinnen und Bürger vorteilhaft, da sich häufig Wartezeiten am Einsatzort verkürzen und Sistierungen zur Dienststelle nicht notwendig werden. Und wir sind auch in der Aufarbeitung von Fehlern besser geworden, der Begriff der Fehlerkultur hat im Bildungsbereich der Polizei Einzug gehalten, wir legen Wert auf eine erfolgsorientierte und bürgerfreundliche Kommunikation, versuchen Konflikte besser zu lösen.

So weit so gut, könnte man eigentlich sagen. Doch irgendwas scheint schiefgelaufen zu sein: Haben tatsächlich Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte Daten aus den Auskunfts-

systemen weitergegeben? Und haben sie eventuell sogar Verbindungen zu rechtsextremen Personen oder Kreisen, deren Ziel die Bedrohung und Einschüchterung von vor allem Mitbürgerinnen ist, die sich politisch, künstlerisch oder anwaltlich engagieren für die Rechte anderer Menschen? Das hätte eine andere Qualität. Den Abruf und die Weitergabe von Daten hat es schon gegeben, allerdings wurden in der Folge keine Versuche bekannt, damit anderen Menschen zu schaden. Die Nähe der Polizei zu Kriminellen oder zumindest zweifelhaften Kreisen in der Gesellschaft birgt sicherlich die Gefahr, dass die Grenzen hin und wieder überschritten werden und einzelne Mitarbeiter*innen der Polizei dem Gegenüber gefällig werden oder gar das Lager wechseln. Da sind die unrechtmäßige Datenerhebung und Weitergabe nur ein Teil der Grenzverletzungen. Wenn jetzt allerdings Verbindungen zu Personen oder Organisationen vermutet werden, deren erklärtes Ziel die Abschaffung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, einer freien und pluralistischen Gesellschaft mit den im Grundgesetz verankerten Rechten des Bürgers gegenüber dem Staat ist, schrillen die Alarmglocken lauter und heller. Denn es ist ja gerade die Aufgabe der Polizei, diese Rechte zu schützen und zu gewährleisten. Das gilt auch für Menschen, denen zurecht die Freiheit entzogen wurde durch eine vorläufige Festnahme. Nachtreten ist deshalb nicht erlaubt, die Sportler unter uns wissen: Dafür gibt es rot. Der Schutz der Rechte unserer Mitbürger*innen ist unsere vornehmste Aufgabe, dafür haben wir einen Eid geleistet, der uns lebenslang bindet und verpflichtet. Was ist da passiert, von dem die Beteiligten und deren Umfeld behaupten, nichts mitbekommen zu haben? Warum tritt einer nach? Sollten Polizeibeschäftigte nicht immun gegen solche Anfechtungen sein?

Das wäre wohl zu viel verlangt. Als Bürgerpolizei sind wir ein Teil dieser Gesellschaft, die Beschäftigten kommen überwiegend aus der Mitte, aber auch von den Rändern. Das zeigen nicht nur Einzelfälle, da sich in Parteien und Vereinen, die wir traditionell eher diesen Rändern zuordnen, Polizeibedienstete engagieren und bis in hohe Funktionen in den Parlamenten aufsteigen. Manchmal wird dabei die Grenze zu dem, wofür wir als Polizei stehen, unscharf und die Orientierung geht verloren. Das äußert sich dann in diffusen Vorurteilen und Halbwahrheiten in der Gesellschaft, die auch vor den Polizeibeschäftigten nicht Halt machen. Man muss nur genau hinhören, wenn über Menschen aus anderen Kulturkreisen, mit einer anderen sexuellen Orientierung oder einer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft abfällig gesprochen wird. Das bekommt man, gerade in den Arbeitsbe-

reichen, die eine Gefahrgemeinschaft benötigen, mit.

Wir sollten vor allem hinhören und hinschauen, wie es diesen Kolleginnen und Kollegen geht, wie sie ihre Aufgabe sehen und bewältigen, und welche Meinungen sie daraus bilden. Was anders geworden ist in Zeiten der „Totalüberwachung der Polizei“ durch den Bürger. Jederzeit mit einem Mitschnitt eines Einsatzes und dessen Veröffentlichung im Internet nur kurze Zeit später rechnen zu müssen ist eine völlig andere Situation für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Da heißt es, jedes Wort und jede Handlung zu überlegen, was allerdings in der dynamischen Einsatzsituation nicht wirklich möglich ist. Wie gehen unsere Kolleginnen und Kollegen mit solchen neuen Anforderungen, der mehr werdenden Aufgabenfülle oder den steigenden Anforderungen an Ermittlungsergebnisse der Gerichte um, wie schaffen sie das alles ohne anfällig zu werden für extreme Anschauungen und massive Grenzüberschreitungen? Hier müssen wir ansetzen mit einem Prozess, der im Wesentlichen von innen kommt, in dem Themen auf der Tagesordnung stehen, die die Beschäftigten bestimmen, der aber auch begleitet wird von Fachleuten, die nicht zwingend aus der Polizei kommen müssen. Ganz wichtig erscheint dabei die Stärkung der Führungskräfte in der Vorbildhaltung und Wahrnehmung ihrer wichtigsten Aufgabe Anerkennung und Wertschätzung der nachgeordneten Kolleg*innen, einer klaren Position im Umgang und der Kommunikation miteinander, gerade in den Gefahrgemeinschaften. Dazu muss den Dienststellen Zeit und Raum eingeräumt werden, auch wenn das angesichts zunehmender und komplexer werdender Einsatzanforderungen nicht leicht ist. Diesen Ansatz verfolgt auch unsere GdP mit dem Positionspapier des Bundesvorstandes vom 24. September. Und inzwischen hat auch der Herr Seehofer ein offenes Ohr für diese mehr als berechtigte Forderung. In Hessen wurden schon mal neue Beauftragungen durch das Innenministerium auf den Weg gebracht. Ob sie zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden, bleibt abzuwarten. In erster Linie sind die Führungskräfte auf allen Ebenen gefordert, auch und vor allem in der Politik. Sie müssen im täglichen Dienst die richtige Balance finden zwischen der Bewältigung der ständig steigenden Einsatzlagen – die zudem auch noch komplexer werden – und dem Umgang mit und der Fürsorge zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wenn alle in die richtige, gleiche Richtung ziehen, bin ich sicher, dass es dabei bleiben wird:

Wir sind die Guten!

Bernd Braun